

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang

Wittmund, den 29. Juni 2012

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| I. Bekanntmachungen des Landkreises | |
| – | |
| II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen | |
| Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der Stadt Esens | 33 |
| 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G) in der Gemeinde Neuharlingersiel hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) | 33 |
| Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kavalierpad 6“ der Inselgemeinde Langeoog | 34 |
| 4. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens | 34 |
| Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog | 35 |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) | 35 |
| 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Holtgast | 36 |
| 4. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Esens | 36 |
| Hauptsatzung der Gemeinde Moorweg | 36 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2012 | 37 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2011 | 38 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2011 | 38 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2011 | 39 |
| Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg Nord“ | 39 |
| Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“ | 39 |

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 21. 5. 2012 den um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 10. 7. bis 18. 7. 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß, Stadtdirektor

Bekanntmachung

58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G) in der Gemeinde Neuharlingersiel

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

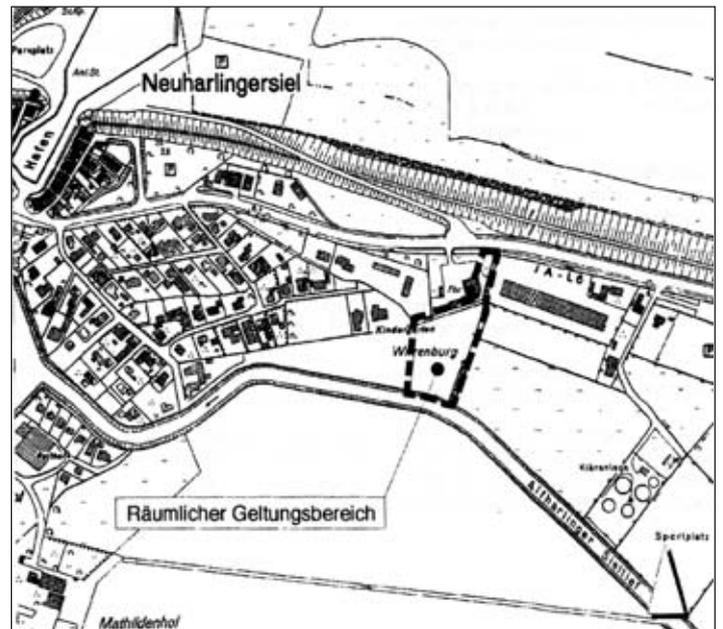
Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 21. 3. 2012 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 3. 5. 2012 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers. LGNL Aurich, Katasteramt Wittmund

Esens, 22. Mai 2012

Samtgemeinde Esens

Der Samtgemeindebürgermeister
Buß

Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kavalierpad 6“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 19. 4. 2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kavalierpad 6“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kavalierpad 6“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Inselgemeinde Langeoog wird im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kavalierpad 6“ rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kavalierpad 6“ ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langeoog, den 7. Juni 2012

Uwe Garrels
Bürgermeister

4. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens vom 31. 7. 1978 hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens vom 8. 7. 1993 in der Fassung der 3. Änderung vom 24. 7. 2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie zeitgleich den Kindergarten, wird die maßgebende Gebühr für das ältere Kind bzw. die älteren Kinder um 50 % gemindert. Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden Kinder, die von der Gebührenzahlung freigestellt sind, nicht berücksichtigt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
Langeoog, den 5. Juni 2012

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

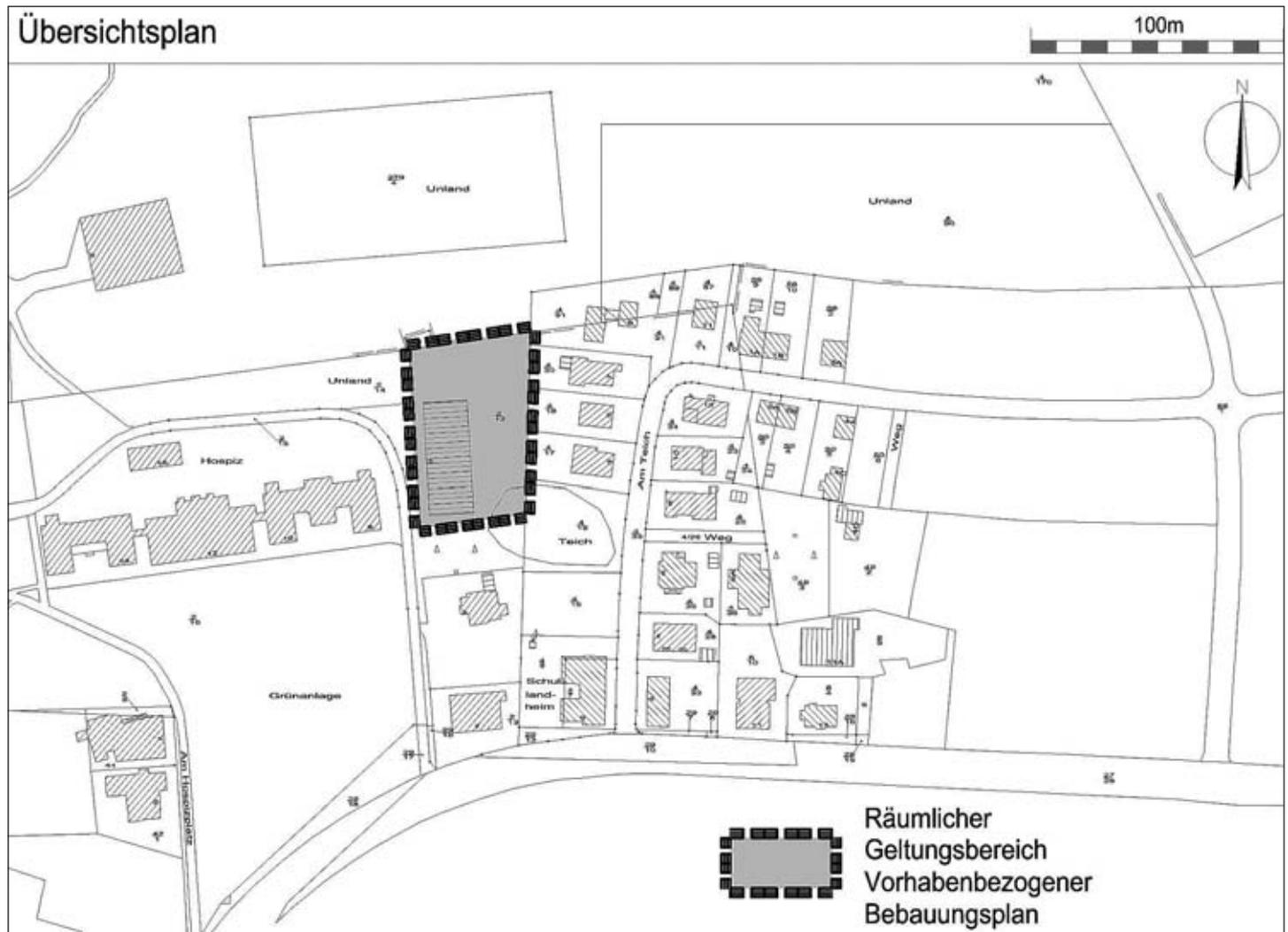


Tabelle gem. § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 8. Juli 1993 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Fassung der 4. Änderung

| Monats-einkommen/ Euro (€) (§ 2 Abs. 4) | Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder | | | | | | Gebühren je Kind und Monat/€ (§ 2 Abs. 2) | | | |
|---|---|----------|----------|----------|----------|----------|---|---------|---------|---------|
| | | | | | | | Mindestbetreuungsstunden/Woche | | | |
| Netto | zwei | drei | vier | fünf | sechs | sieben | Kindergarten | | | Krippe |
| | | | | | | | 20 Std. | 25 Std. | 40 Std. | 30 Std. |
| bis | 1.260,00 | 1.510,00 | 1.760,00 | 2.010,00 | 2.260,00 | 2.510,00 | 63,00 | 78,75 | 110,25 | 135,00 |
| bis | 1.510,00 | 1.760,00 | 2.010,00 | 2.260,00 | 2.510,00 | 2.760,00 | 73,00 | 91,25 | 127,75 | 150,00 |
| bis | 1.760,00 | 2.010,00 | 2.260,00 | 2.510,00 | 2.760,00 | 3.010,00 | 83,00 | 103,75 | 145,25 | 165,00 |
| bis | 2.010,00 | 2.260,00 | 2.510,00 | 2.760,00 | 3.010,00 | 3.260,00 | 93,00 | 116,25 | 162,75 | 180,00 |
| bis | 2.260,00 | 2.510,00 | 2.760,00 | 3.010,00 | 3.260,00 | 3.510,00 | 103,00 | 128,75 | 180,25 | 195,00 |
| über | 2.260,00 | 2.510,00 | 2.760,00 | 3.010,00 | 3.260,00 | 3.510,00 | 113,00 | 141,25 | 197,75 | 210,00 |

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Mitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um Euro 250,00 je unterhaltsberechtigte Person.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog vom 4. 12. 1980 in der Fassung der 1. Änderung vom 1. 3. 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Gemeindebrandmeister erhält für seine Tätigkeit als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 130,00.

Ist der Gemeindebrandmeister länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

2. Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine Tätigkeit als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 65,00.

Die Aufwandsentschädigung entfällt für den Fall der Vertretung des Gemeindebrandmeisters und Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 2.

3. Der Gerätewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 26,00 sowie einen zusätzlichen Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug in Höhe von EUR 9,00.
4. Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 26,00.
5. Durch die Gewährung der Aufwandsentschädigung gelten alle Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalls als erfüllt. § 2 bleibt unberührt.
6. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat,

in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Bekleidungs-geld, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstausfalls.
2. Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekosten-gesetzes (BRKG in der jeweils gültigen Fassung) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Langeoog, den 7. Juni 2012

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 21. 3. 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Fremdenverkehrs
zu 5,43 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 69,57 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 3,06 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 66,20 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 25,74 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 1,84 % des Messbetrages gem. § 3 Abs. 1.
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Langeoog, den 7. Juni 2012

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 13. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 13. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 30. Mai 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut
„Bei kostenloser oder kostenverminderter Nutzung des Standplatzes gilt § 3 Absatz 2 analog.“
2. § 4 Absatz 2 wird neu eingefügt:
(1) Die Steuerschuld für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt im Haushaltsjahr bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als
400,- EURO **75,- EURO**
3. Der bisherige § 4 Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 4 Absatz 3 wird das Satzende „... der Steuerschuld nach Absatz 1“ ergänzt durch die Worte „bzw. Absatz 2“.
5. § 4 Absatz 3 Sätze 3 und 4 wird neu eingefügt:
„In Fällen des Absatzes 2 wird der Zeitraum jeweils umgerechnet im Verhältnis der gegebenenfalls beschränkten Öffnungs- bzw. Nutzungszeit des Campingplatzes. Das Jahr wird mit 360 Tagen, die Monate mit 30 Tagen gerechnet.“
6. Im § 10 Absatz 1 werden nach „... Kurverein Esens-Bensersiel e.V.“ die Worte „den Campingplatzbetreibern,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Esens, den 13. Juni 2012

(L. S.)

Gemeinde Holtgast
Ihnen
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kom-

munalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 13. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 31. Mai 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut
„Bei kostenloser oder kostenverminderter Nutzung des Standplatzes gilt § 3 Absatz 2 analog.“
2. § 4 Absatz 2 wird neu eingefügt:
(1) Die Steuerschuld für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt im Haushaltsjahr
a) bei einem jährlichen Mietaufwand
bis zu 400,- EUR **0,- EUR**
b) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als 400,- EUR,
aber nicht mehr als 650,- EUR **50,- EUR**
c) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als 650,- EUR,
aber nicht mehr als 1.000,- EUR **75,- EUR**
d) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als 1.000,- EUR,
aber nicht mehr als 1.400,- EUR **100,- EUR**
e) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als 1.400,- EUR,
aber nicht mehr als 2.000,- EUR **150,- EUR**
f) bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als 2.000,- EUR **200,- EUR**
3. Der bisherige § 4 Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 4 Absatz 3 wird das Satzende „... der Steuerschuld nach Absatz 1“ ergänzt durch die Worte „bzw. Absatz 2“.
5. § 4 Absatz 3 Sätze 3 und 4 wird neu eingefügt:
„In Fällen des Absatzes 2 wird der Zeitraum jeweils umgerechnet im Verhältnis der gegebenenfalls beschränkten Öffnungs- bzw. Nutzungszeit des Campingplatzes. Das Jahr wird mit 360 Tagen, die Monate mit 30 Tagen gerechnet.“
6. Im § 10 Absatz 1 werden nach „... Kurverein Esens-Bensersiel e.V.“ die Worte „den Campingplatzbetreibern,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Esens, den 21. Mai 2012

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

(L. S.)

Buß
Stadtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Moorweg

Vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 23. Januar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Moorweg“.
2. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Moorweg, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1000,00 EUR voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000,00 EUR übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000,00 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Moorweg betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Für die Erledigungen der Anregungen und Beschwerden ist der Rat zuständig. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Moorweg erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort

und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft, Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Moorweg in der Fassung vom 1. Dezember 1978 außer Kraft.

Moorweg, 23. 1. 2012

Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 18. 4. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 403.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 503.450 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 700 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 342.900 EUR
 - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 333.950 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 70.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 342.900 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 403.950 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2012 nicht veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Moorweg, 18. 4. 2012

Gemeinde Moorweg
Schröder
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 3. 7. 2012 bis 11. 7. 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Schröder
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 8. 12. 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| | Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|---|
| | - Euro - | - Euro - | - Euro - | - Euro - |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 14.037.800 | 897.100 | 39.200 | 14.895.700 |
| ordentliche Aufwendungen | 15.371.300 | 282.400 | 220.200 | 15.433.500 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 3.900 | 0 | 3.900 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 13.471.800 | 897.100 | 39.200 | 14.329.700 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.077.800 | 282.400 | 215.700 | 14.144.500 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.633.100 | 273.400 | 297.500 | 1.609.000 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.116.600 | 513.000 | 153.100 | 2.476.500 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 483.500 | 384.000 | 0 | 867.500 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 119.900 | 0 | 30.000 | 89.900 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 15.588.400 | 1.554.500 | 336.700 | 16.806.200 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 16.314.300 | 795.400 | 398.800 | 16.710.900 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 483.500 Euro um 384.000 Euro erhöht und damit auf 867.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Friedeburg, 8. 12. 2011

(L.S)

Emmelmann
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 15. 5. 2012 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 2. 7. 2012 bis zum 10. 7. 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 19. 6. 2012

Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Febr. 2004 (Nds. GVBl. S 63) in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Ge-

meindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 23. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

| | | |
|--|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | | 350.600 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | | 350.600 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | | 0 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | | 350.600 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | | 350.600 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | | 0 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | | 233.000 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | | 0 EUR |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt. | | 70.800 EUR |
| Nachrichtlich Gesamtbetrag | | |
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | | 350.600 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | | 654.400 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 23. März 2011

Verbandsvorsitzender
Rolf Claußen

Verbandsgeschäftsführer
Johann Schildt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 3. Juli 2012 bis zum 11. Juli 2012 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstr. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 18. Juni 2012

Claußen
Verbandsvorsteher

Zweckverband
zur Unterhaltung und Verbesserung
der Hafenanlagen in Neuharlingersiel
– Der Verbandsvorsteher –

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel in seiner Sitzung vom 25. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 356.000,00 EUR
in der Ausgabe auf 356.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 57.700,00 EUR
in der Ausgabe auf 57.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Neuharlingersiel, den 25. März 2011

Dr. Reinders **Groenhagen** **Fiegenheim**
Verbandsvorsteher Geschäftsführer Mitglied der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

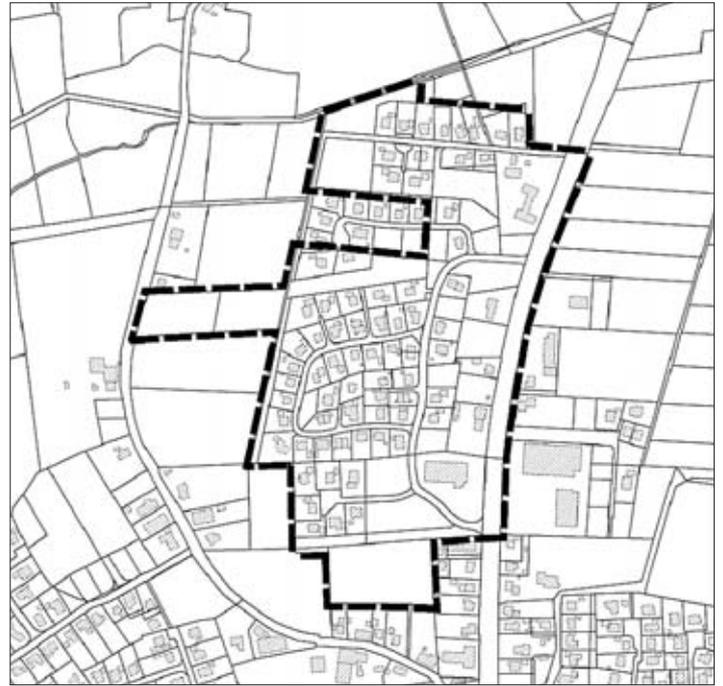
Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 19 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 114, Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 3. 7. 2012 bis 11. 7. 2012 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Gemeindehaus, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 18. 6. 2012

Dr. Reinders
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg Nord“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 10. 5. 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg Nord“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die bereits im Amtsblatt vom 29. 4. 2011 erfolgte Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg Nord“ wird hiermit zurückgenommen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 29. 6. 2012

Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 26. Juli 2012 um 15.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 6, vom 29. 6. 2012 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer